

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG
Augsfelder Str. 6
97437 Haßfurt

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	16.05.2019
Sachgebiet	III/5 – Immissionsschutz
Unsere Zeichen	177/2-4
Sachbearbeitung	Herr Huber
Erreichbarkeit	she. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-242
Fax	09521/27-101
E-Mail	sebastian.huber@hassberge.de
Datum	30.09.2019

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung einer Anlage im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG

Betreiber:	Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG (Augsfelder Str. 6, 97437 Haßfurt)
Anlage:	Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Wasserstoff
Standort:	Fl.-Nr. 1649/20 der Gemarkung Haßfurt (Am Ziegelbrunn 30, 97437 Haßfurt)
Vorhaben:	Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage mit einer maximalen Wasserstoff-Erzeugungskapazität von 225 Nm ³ /h

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Informationsschreiben hinsichtlich des § 31 BImSchG

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Fa. Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG wird für den Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage mit einer maximalen Wasserstoff-Erzeugungskapazität von 225 Nm³/h nach Maßgabe der nachfolgend

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail buergerservice@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLA DE M1 KSW
Steuernummer: 249/114/50158



unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt.

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die für das Vorhaben notwendige baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Abs. 1 BayBO.

II. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 30.09.2019 versehenen Unterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 16.05.2019
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Unterschriften der benachbarten Grundstückseigentümer
4. Angaben gem. Anhang 2 des UVPG
5. Bauantragsunterlagen
 - a) Bauantrag vom 16.05.2019
 - b) Aufstellungsplan M 1:100
 - c) Lageplan M 1:1000
 - d) Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 13.05.2019
 - e) Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:1000
 - f) Beschreibung der Anlagenkomponenten im Außenbereich
6. Übersichtslageplan M 1:5000
7. Lageplan M 1:1000
8. Eigentümer benachbarter Grundstücke
9. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Elektrolyse, Gasregelung mit Speicher, Funktionsprinzip der Gesamtanlage)
10. Technische Daten
 - a) Gesamtanlage
 - b) Elektrolysesystem
 - c) Gastechnik
 - d) Energietechnik
11. Aufstellung Investitionskosten
12. Aufstellung Rohbaukosten
13. Erläuterung Rückbaukosten
14. Übersicht der gehandhabten Stoffe
 - a) EG-Sicherheitsdatenblatt „GLYKOSOL N“
 - b) Produktdatenblatt „esco REGENIT Salztabletten“
 - c) Prüfbericht 15/03/1506246s (Trinkwasser)
15. Angaben zur Luftreinhalteung
16. Angaben zu Lärm-, Erschütterungsschutz und Lichteinwirkungen
17. Einschätzung zur Störfallverordnung



18. Beschreibung des Sicherheitskonzeptes
19. Brandschutzmaßnahmen
20. Angaben zu Abfall und Abwasser
21. Maßnahmen zur Energieeinsparung
22. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
23. Beschreibung der Auswirkungen auf Schutzgüter
24. Auszug Flächennutzungsplan
25. Schalltechnisches Prognosegutachten (Müller BBM, Bericht v. 20.04.2016, Nr. M125041/01)
26. Schalltechnische Abnahmemessung (IBAS, Bericht v. 18.07.2017, Nr. 16.9342-b02)
27. Maschinenaufstellungsplan M 1:100
28. Fließbild Elektrolyse
29. Fließbild Gassystem
30. Bestandsplan Grundrisse, Schnitte, Ansichten M 1:100
31. Angaben zum Ausgangszustandsbericht
32. Prospekt SILYZER 200

III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten bzw. die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

1. Maximale Wasserstoffproduktion:
225 Normkubikmeter pro Stunde \cong 1.971.000 Normkubikmeter pro Jahr
2. Maximale elektrische Leistung: 1,25 MW
3. Bauliche und Technische Anlagen:
 - 3.1 Transformator-Gleichrichteinheit („Transformer + Rectifier“)
 - Gießharzisolierter Trockentransformator (1.900 kVA, 20 kV \pm 5 %, 3-phasig)
 - 12-pulsig thyristorgesteuerte Drehstrom-Brückenschaltung
 - 3.2 Wasseraufbereitungsanlage („Water treatment plant“)
 - Verbrauch unbehandeltes Trinkwasser: ca. 340 l/h
 - Abwasser: ca. 110 – 130 l/h
 - 3.3 Elektrolyse-Skid („Electrolyser“)
 - PEM-Wasserstoffelektrolyseur SILYZER 200
 - Leistung: 1,25 MW
 - Wasserverbrauch: 340 l/h
 - Wasserstoffproduktion: 225 Nm³/h
 - Wasserdruck: 4 – 5 bar
 - Gasdruck: 35 bar
 - Betriebstemperatur: 60 – 80 °C



3.4 Kühlanlage („Cooling system“)

- Wasser-Glykol-Gemisch

3.5 Wasserstoffgas-Trocknung („DeOxo Dryer“)

3.6 Gasdruckregel- und Messanlage („GDRM-Anlage“)

- Beimischung ins das öffentliche Gasnetz im Verhältnis 2 – 10 %
- Beimischung in das Gassystem der Fa. Weyermann im Verhältnis max. 10 %

3.7 Wasserstofftank

- 50 m³ Leervolumen
- Max. Wasserstoffmenge: 1.750 Nm³ bei 35 bar $\hat{=}$ 147,18 kg

4. Betriebszeit: 24 h, 365 d/a

IV. Auflagen:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

1.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998).

1.2 Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.

1.3 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

1.4 Sämtliche Anlagenteile sind derart auszuführen, dass auch tieffrequente Geräuschanteile, insbesondere unter 90 Hz im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997), ausreichend gedämpft werden. Deutlich hervortretende Einzeltöne sind zu vermeiden.

1.5 Die Anlage ist entsprechend des Gutachtens Nr. M125041/01 der Fa. Müller-BBM vom 20.04.2016 schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen die in nachstehender Tabelle aufgeführten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten einhalten:

Immissionsort		Gebiets-einstufung	Zulässiger Beurteilungspegel in dB(A)	
			Tag	Nacht
IO 1	Am Ziegelbrunn 15	MI	36	34



Immissionsort		Gebiets- einstufung	Zulässiger Beurteilungspegel in dB(A)	
			Tag	Nacht
IO 2	Am Ziegelbrunn 22	MI	42	39
IO 3	Am Ziegelbrunn 24	MI	42	39
IO 4	Am Ziegelbrunn 32	MI	40	39
IO 5	Am Hafen (Fl.-Nr. 1649/11)	GI	40	38

- 1.6 Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm zur Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A), zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 1.7 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage ist grundsätzlich die Einhaltung folgender Werte sicherzustellen:

Gebäudebereich	Bezeichnung, Aufbau	Schalldämmung bzw. Einfügungsdämpfung in dB
Produktionshalle		
Dach	Trapezblech	$R'_{w} = 21$
2 Tore mit eingelassenen Türen in Ostfassade	Rolltore mit Belüftungsschlitzen	$R'_{w} = 10$
Lichtflächen	Profilit	$R'_{w} = 26$
Wände	Massivbauweise Kalksandstein / Stahlbeton, mind. 24 cm	$R'_{w} = 55$
GDRM-Einhausung		
Wände und Dach	10 cm Stahlbeton	$R'_{w} = 47$
Tore in Westfassade	Rolltor	$R'_{w} = 25$
Trafo-Einhausung		
Wände und Dach	10 cm Stahlbeton	$R'_{w} = 47$
Belüftungsöffnungen in Südfassade	Lüftungsjalousien mit Lüftern und absorbierenden Wetterschutzgittern	$D_e = 8$
Belüftungsöffnungen im Dach	Schalldämpfer	$D_e = 11$

Gebäudebereich	Hauptschallquelle	L_{pA} [dB(A)]	Betriebscharakteristik
Produktionshalle	Pumpen, Ventile, Elektrolyseanlage	80	Dauerbetrieb
GDRM	Ventile etc.	70	Dauerbetrieb
Trafostation	Trafos, Schaltschränke, Lüfter	87	Dauerbetrieb (der Ventilatoren)



Vorgang bzw. Schallquelle	Lage der Schallquelle / Gebäudeaufbau	Einwirkzeit	Einwirkdauer je Tag	Schallemission Tagzeit [L _{WA} in DB(A)]	Schallemission lauteste Nachtstunde [L _{WA} in DB(A)]
Produktionshalle					
Abblasekamin O ₂	Nordwestecke, oberhalb Dachkante	Dauerbetrieb Ausblasung	24 h	78	78
Abluftöffnungen Hauben- und Raumabluft	Südseite, oberhalb Dachkante	Dauerbetrieb	24 h	77 in Summe	77 in Summe
Dach	-	Dauerbetrieb Produktion	24 h	78	78
Fenster	Nord- und Südfassade	Dauerbetrieb Produktion	24 h	68 in Summe	68 in Summe
Fassaden	umlaufend	Dauerbetrieb Produktion	24 h	52 in Summe	52 in Summe
Rolltor 1	Ostfassade	Dauerbetrieb Produktion	24 h	75	75
Rolltor 2	Ostfassade	Dauerbetrieb Produktion	24 h	75	75
GDRM					
3 Abblasekamine (2 x H ₂ , 1 x GDRM)	Südwestecke GDRM, oberhalb Dachkante	Ausblasung nur zur Anlagen-	tags 16 h nachts 10 min/h	87	80 je Kamin
Dach	-	Dauerbetrieb Produktion	24 h	32	32
Fassaden	umlaufend	Dauerbetrieb Produktion	24 h	33 in Summe	33 in Summe
Rolltor	Westfassade	Dauerbetrieb Produktion	24 h	50	50
Transformer & Rectifier					
Abluft	Dach	Dauerbetrieb Produktion	24 h	79	79
Zuluft	Südfassade	Dauerbetrieb Produktion	24 h	78	78
Cooling System etc.					
Rückkühler	im Freien	Dauerbetrieb	24 h	88	85
Deoxo Dryer mit H ₂ -Entgasung	im Freien	Dauerbetrieb	24 h	70	70
Chiller	im Freien	Dauerbetrieb	24 h	85	85

- 1.8 Die unter Auflage Ziffer IV.1.7 festgesetzten Werte sind durch entsprechende Nachweise der Lieferanten oder anderer Fachstellen zu belegen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Einhaltung dieser Werte durch den Messgutachter zu bestätigen.



Hierauf kann verzichtet werden, wenn im Rahmen der Wiederholungsmessung(en) die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für das jeweilige Gebiet ausreichend unterschritten werden.

- 1.9 Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist alle drei Jahre durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Als Beginn des dreijährigen Turnus gilt die Abnahmemessung vom 29.03.2017.
- 1.10 Die schalltechnische Abnahmemessung kann wahlweise durch Immissionsmessungen oder alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 der TA Lärm erfolgen.
- 1.11 Im Rahmen dieser Lärmmessung sind vom Messgutachter offensichtliche Verstöße gegen den Stand der Lärmschutztechnik zu dokumentieren und entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 1.12 Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld der Messung mit dem Landratsamt Haßberge abzustimmen.
- 1.13 Bei Vorliegen der Ergebnisse der Abnahmemessung sind diese unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 1.14 Sofern bei der Abnahmemessung die zulässigen Bescheidswerte ausreichend unterschritten werden, können Wiederholungsmessungen auf Antrag ausgesetzt werden.
- 1.15 Die Anlage stellt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar (vgl. Ziffer 4.2 Buchst. a des Anhangs 1 der IE-RL). Gem. § 31 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung bzw. auf Grund von Rechtsverordnungen dem Landratsamt Haßberge jährlich Folgendes vorzulegen:
 - eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
 - sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen

Ein entsprechender Bericht ist dem Landratsamt Haßberge jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Hinsichtlich des genauen Inhalts ist als Anlage zu diesem Bescheid ein Informationsschreiben beigefügt.

2. Baurechtliche Auflagen:

- 2.1 Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der mit Rotstift vorgenommenen Prüfvermerke und Korrekturen auszuführen.



2.2 Der Baubeginn sowie die Nutzungsaufnahme sind dem Landratsamt Haßberge schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige; Art. 68 Abs. 7 BayBO).

2.3 Der Wasserstoffspeichertank ist mit einem Anfahrschutz vor Beschädigung (Fahrverkehr im Betriebshof der Stadtwerke) zu schützen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:

3.1 Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, die sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (Baustellverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) ergeben, zu beachten.

3.2 Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.03.2016, Bericht-Nr. 2525764-GBv1, ist entsprechend zu berücksichtigen.

4. Wasserrechtliche Auflagen:

4.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich die Anforderungen an die Anlagen nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4.2 Weiterhin ist das DWA-Merkblatt A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) zu beachten.

4.3 Die Einhaltung der Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

4.4 Durch den Betreiber ist eine Anlagendokumentation zu führen, welche die wesentlichen Informationen zur Anlage enthält. Die Inhalte der Dokumentation richten sich nach § 43 AwSV.

4.5 Befüll- und Entleerungsvorgänge sind zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten sind die hierfür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

4.6 Das Vorhaben ist hochwassersicher auszuführen. Die Bauteile der Anlage sind mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zum Wasserstand, der bei einem hundertjährigen Hochwasser erreicht wird (221,00 m ü. NN.), anzuordnen. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass ein extremes Hochwasser auch 222,20 m ü. NN. Erreichen kann.



5. Wasserstraßen- und Schifffahrtsrechtliche Auflagen:

Durch den Betrieb der Anlage muss die Zufahrt für PKW- und Schwerlastverkehr zum Außenbezirk Haßfurt und zur Leitzentrale Haßfurt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes über die Straße „Am Hafen“ zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

6. Brandschutzrechtliche Auflagen:

6.1 Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

(https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/2018-12-14_27_ffwr_2007.pdf)

6.2 Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist bei Bedarf zu aktualisieren. Bei Aktualisierung des Feuerwehrplans gelten folgende Vorgaben:

6.2.1 Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist dem Kreisbrandrat eine Kopie (als pdf.-Datei) zu übergeben, sodass ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.

6.2.2 Zusätzlich erforderliche Unterlagen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Lagepläne, Ex-Zonenpläne, Landkarten, usw.) müssen dem Kreisbrandrat als pdf.-Datei durch den Betreiber mind. 3 Wochen vor der Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt werden.

6.2.3 Sollte sich bei der Inbetriebnahme oder im laufenden Betrieb zeigen, dass zusätzliche Unterlagen benötigt werden, hat der Betreiber diese der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) kurzfristig – in der Regel innerhalb einer Woche – zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Zufahrt und der Zugang zum und ins Objekt müssen im Einsatzfall sichergestellt sein.

6.4 Sollte es seit Errichtung der Versuchsanlage technische Veränderungen an der Anlage gegeben haben, muss vor Inbetriebnahme eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Der Termin ist mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.

Hinweis:

Es müssen mind. 96 m³/h Löschwasser über einen Zeitraum von zwei Stunden zu Verfügung stehen. Für die Löschwassergrundversorgung ist die Stadt Haßfurt zuständig.

7 Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind vorrangig die Nebenbestimmungen zu beachten.

8 Die Anlage darf erst nach Abnahme durch das Landratsamt Haßberge in Betrieb genommen werden.



V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

VI. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 14.708,75 € festgesetzt. An Auslagen sind 753,98 € entstanden.

VII. Hinweise:

1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein. Im Rahmen dieser Konzentrationswirkung ist daher eine gesonderte baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben nicht mehr erforderlich.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. 1 Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

G r ü n d e :

I.

1. Mit Schreiben vom 16.05.2019 beantragte die Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das im Betreff bezeichnete Vorhaben.



2. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt:

- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken – Technischer Umweltschutz
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Technische Fachkraft für Immissionsschutz
- Kreisbauamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
- Kreisbrandrat

Zu den Fragen des Immissionsschutzes und der sonstigen Umwelteinwirkungen wurde ein Gutachten zum Bereich Lärmschutz vorgelegt.

3. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagenvorschlägen zugestimmt.

Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben keine unzulässigen Geräuschemissionen i.S.d. TA Lärm zu erwarten sind.

4. Die Unterlagen wurden auch der Stadt Haßfurt zur Stellungnahme übermittelt. Die Stadt Haßfurt hat mit Stellungnahme vom 27.05.2019 das gemeindliche Einvernehmen erklärt.

5. Die Auslegung der unter II. genannten Antrags- und Planunterlagen wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge am 04.06.2019 sowie in den örtlichen Tageszeitungen (Haßfurter Tagblatt, Bote vom Haßgau, Fränkischer Tag und Neue Presse) am 04.06.2019 und im Internet am 24.05.2019 öffentlich bekanntgemacht. Als möglicher Erörterungstermin wurde dabei der 09.10.2019 genannt.

Die Unterlagen waren in der Zeit von 12.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019 beim Landratsamt Haßberge sowie bei der Stadt Haßfurt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

6. Bis zum Ablauf des 12.08.2019 konnte jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Im Rahmen des Verfahrens wurden keine Einwendungen erhoben. Folglich konnte der Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV kraft Gesetzes entfallen.



II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).

2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gehören:

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Wasserstoff (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 4.1.12, Verfahrensart G, E).

Durch die Kennzeichnung "E" in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt es sich gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. BImSchV).

Das Anhörungsverfahren wurde nach Maßgabe des § 10 BImSchG i. V. m. §§ 8, 9 und 10 sowie 12, 14 und 18 der 9. BImSchV durchgeführt (siehe oben Ziffern I.5 und I.6).

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet, da keine Einwendungen erhoben wurden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d. 9. BImSchV).

4. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 4.2 hierzu, wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Landratsamt ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und nach Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen zum Ergebnis gelangt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Maßgeblich für diese Einschätzung waren folgende Gründe:

Das beantragte Vorhaben sieht den dauerhaften Weiterbetrieb der bislang als Versuchsanlage genehmigten Power-to-Gas-Anlage vor. Hierfür werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, da die Anlage in einer bestehenden Lagerhalle betrieben wird.

In der näheren Umgebung vorhandene, schutzwürdige Gebiete tangiert das Vorhaben nicht direkt. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine negative Beeinflussung dieser Gebiete durch das Vorhaben tatsächlich auftreten könnte. Dies bestätigen auch die fachbehördlichen Einschätzungen sowie die gutachterlichen Aussagen. Demnach bewegt sich die Beeinträchtigung durch Lärm innerhalb des



gesetzlichen Rahmens der TA Lärm und Risiken durch Luft- und Gewässerverunreinigung sind aufgrund der gehandhabten Stoffe und der vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

5. Bei Industrieemissions-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Sofern die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, kann von der Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) abgesehen werden; hierzu muss auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden können. Im äußeren Kühlkreislauf ist eine geringe Menge an Wasser-Glykol-Gemisch (1 m³) vorhanden. Eine davon ausgehende Gefährdung für Boden und Grundwasser kann nach Aussage der Fachstelle für Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden, womit kein AZB vorgelegt werden muss.
6. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden.

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Im Einzelnen gilt folgendes:

6.1 Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen. Dabei wurden die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.



Die nächstgelegenen schutzwürdigen Immissionsorte (IO) stellen folgende Anwesen dar:

Immissionsort	Lage	Fl.-Nr. / Gemarkung	Schutzanspruch
1	Am Ziegelbrunn 15	1678/1	MI
2	Am Ziegelbrunn 22	1649/4	MI
3	Am Ziegelbrunn 24	1649/3	MI
4	Am Ziegelbrunn 32	2441	MI
5	Am Hafen	Fl.-Nr. 1649/11 / Haßfurt	GI

6.1.1 Lärmschutz:

Nach den Regelungen der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die durch den Betrieb der geplanten Anlage erzeugten Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft keine Beurteilungspegel bewirken, die unter Rücksichtnahme auf eine eventuelle Summenwirkung mit den Geräuschen anderer Anlagen (Vorbelastung) die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte betragen nach Nr. 6.1 der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Industriegebieten (IO 5) tags und nachts jeweils 70 dB(A) und in Mischgebieten (IO 1, IO 2, IO 3, IO 4) tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf allerdings auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Sodann kann eine explizite Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch benachbarte Betriebe gem. Nr. 3.2.1 der TA Lärm unterbleiben.

Die vorgenommene schalltechnische Prognose ergab vor Errichtung der Versuchsanlage Folgendes:

IO	Zulässige Immissionsrichtwerte		Ermittelte Immissionsrichtwerte	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
1	60 dB(A)	45 dB(A)	36 dB(A)	34 dB(A)
2	60 dB(A)	45 dB(A)	42 dB(A)	39 dB(A)
3	60 dB(A)	45 dB(A)	42 dB(A)	39 dB(A)
4	60 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	39 dB(A)
5	70 dB(A)	70 dB(A)	40 dB(A)	38 dB(A)



Im Rahmen der schalltechnischen Abnahmemessung der Versuchsanlage konnten folgende Werte ermittelt werden:

IO	Zulässige Immissionsrichtwerte		Ermittelte Immissionsrichtwerte	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
1	36 dB(A)	34 dB(A)	28 dB(A)	24 dB(A)
2	42 dB(A)	39 dB(A)	38 dB(A)	34 dB(A)
3	42 dB(A)	39 dB(A)	36 dB(A)	31 dB(A)
4	40 dB(A)	39 dB(A)	32 dB(A)	32 dB(A)
5	40 dB(A)	38 dB(A)	38 dB(A)	36 dB(A)

Es zeigt sich, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Im Rahmen der Abnahmemessung konnte sogar nachgewiesen werden, dass die prognostizierten Pegel nochmals (teilweise) deutlich unterschritten werden.

Bei antrags- und genehmigungskonformen Betrieb ist somit sichergestellt, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ausreichend geschützt ist.

6.1.2 Messpflichten:

Dem Anlagenbetreiber kann auferlegt werden, nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) die Einhaltung der für ihn verbindlich festgelegten Grenzwerte nachzuweisen. Damit wird insbesondere der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechnung getragen. Die Anordnung der Messungen setzt einen Verdacht, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, nicht voraus (§ 28 BImSchG). Die Messungen dürfen nur von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle oder einer in einem anderen Bundesland bekanntgegebenen Messstelle durchgeführt werden (§ 29b BImSchG).

6.2 Wasserrecht:

Am Standort werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Es befinden sich lediglich geringe Mengen Glykol im geschlossenen Kühlsystem. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Mains ist die Anlage hochwassersicher zu errichten.

7. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1 und 1.3.1 sowie 1.3.2 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses. Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen



Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Investitionskosten (IK) des Vorhabens, aufgerundet auf volle 500 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.V.0 KVz)	2.130.500 €
--	-------------

a) Gebühren:

IK 500.000 bis 2,5 Mio. €: 5.750 € + 5/1000 des 500.000 € übersteigenden Betrags (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz)	13.902,50 €
Erhöhung für Stellungnahmen der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft / des Umweltschutzingenieurs (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	750,00 €
Summe Gebühren	14.708,75 €

b) Auslagen (Art. 10 KG):

Bekanntmachung Tageszeitungen	753,98 €
Summe Auslagen	753,98 €

Festzusetzende Kosten (Gebühren + Auslagen)	15.462,73 €
--	--------------------

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Filberich
Regierungsrat